

# RS OGH 1992/5/4 10Bkd2/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1992

## Norm

DSt 1990 §25 Abs1

## Rechtssatz

Ein wichtiger Grund für die Delegation kann (wie hier) darin liegen, daß der Disziplinarrat - wenngleich auf Grund einer verfehlten Rechtsansicht - weiteren, durch § 33 Abs 2 DSt 1990 nicht mehr gedeckten Ausschließungsanträgen rechtskräftig Folge gegeben hat und bei gleicher Behandlung der offenen Anträge beschlußunfähig würde. Ein wichtiger Grund für die Delegation kann (wie hier) darin liegen, daß der Disziplinarrat - wenngleich auf Grund einer verfehlten Rechtsansicht - weiteren, durch Paragraph 33, Absatz 2, DSt 1990 nicht mehr gedeckten Ausschließungsanträgen rechtskräftig Folge gegeben hat und bei gleicher Behandlung der offenen Anträge beschlußunfähig würde.

## Entscheidungstexte

- 10 Bkd 2/92  
Entscheidungstext OGH 04.05.1992 10 Bkd 2/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0056930

## Dokumentnummer

JJR\_19920504\_OGH0002\_010BKD00002\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)